

112.2

**Anhang F: Instrumentalunterricht am Institut Primarstufe der PH FHNW**

vom 1. September 2017

Die Leiterin des Instituts Primarstufe erlässt auf Antrag der Professur für Musikdidaktik folgende Regelungen:

**1. Rechtliche Grundlagen**

- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)
- Richtlinien Absenzen, Urlaub und Studienunterbrechungen

**2. Regelungen für den Instrumentalunterricht**

<sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht entspricht dem Modul FW MU 1. Dieses besteht aus den Modulen FW MU 1 1v2 und FW MU 1 2v2. Der Unterricht findet während zwei Semestern statt, i.d.R. mit Beginn im Herbstsemester. Die Lektionen finden ausschliesslich während des regulären Semesters statt. Die Studierenden erhalten während beiden Semestern pro Woche eine Lektion Instrumentalunterricht.

<sup>2</sup> Der Besuch der Lektionen ist grundsätzlich mit einer Präsenz von 100% obligatorisch. Das Bestehen des Leistungsnachweises setzt voraus, dass mind. 80% aller geplanten Lektionen besucht werden. Im Instrumentalunterricht werden Unterrichtsausfälle nach Möglichkeit kompensiert: Die Studierenden informieren im Verhinderungsfall die Instrumentallehrperson und versuchen, die Lektion mit einer Kollegin, einem Kollegen abzutauschen. Ausfälle wegen Krankheit, institutionellen Verpflichtungen und Feiertagen müssen nicht nachgeholt werden. Bei längeren Absenzen durch besondere Umstände ist eine Sonderregelung bei der Studiengangskoordinatorin, beim Studiengangskoordinator zu beantragen.

<sup>3</sup> Prinzipiell wird der Unterricht als Einzelunterricht durchgeführt. Bei Zweiergruppen oder bei grösseren Gruppen steht eine Zeiteinheit zur Verfügung, die sich aus den Lektionen der einzelnen Studierenden zusammensetzt. Im persönlichen Studienblatt ist jeweils der Anteil pro Person einzutragen.

<sup>4</sup> Das gesamte Modul Instrumentalunterricht ist erfüllt, wenn das Mittel der Bewertungen der beiden Teilmodule Instrumentalunterricht (FW MU1 1v2 und FW MU 1 2v2) eine genügende Bewertung ergibt. Es kann maximal ein Teilmodul (ein Semester) wiederholt werden. Das nochmalige Nichtbestehen eines Teilmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

### 3. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Anhangs zum Studienreglement treten auf den 1. September 2017 in Kraft.

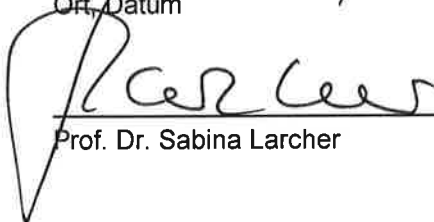
Erlassen von

Wetzlar, 12.12.16  
Ort, Datum

  
Prof. Dr. Claudia Crotti

Genehmigt von

Wetzlar, 17.12.16  
Ort, Datum

  
Prof. Dr. Sabina Larcher